

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Pölitz**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Bau- und Wegeausschuss	22.02.2024	öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Bauabteilung	Frau Weber (400)

TOP

**Schmutzwasserentsorgung in den Ortsteilen Schwienköben, Schulenburg und Schmachthagen;
Hier: Alternativenabwägung**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Aufbau einer zentralen Schmutzwasserbeseitigung gegenüber der bestehenden dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (= Kleinkläranlagen) prüfen zu lassen.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Planungsleistungen entsprechend der Vergaberichtlinien an ein Ingenieurbüro zu vergeben.

Die Gemeindevertretung stimmt der überplanmäßigen Ausgaben bzw. der Aufstellung eines Nachtragshaushalts 2024 zu.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

In den Ortsteilen Schulenburg, Schwienköben und Schmachthagen erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung und –behandlung dezentral durch Kleinkläranlagen. Davon werden bis auf eine gemeindliche Anlage im Schulsteig alle anderen privat betrieben.

Auslöser für die Überlegungen einer zentralen Schmutzwasserbeseitigung ist die gemeinsame Kläranlagen-Planung der Gemeinden Rethwisch und Meddewade. Da die genannten Pölitzer Ortsteile relativ nah an Rethwisch liegen, wird aus der Amtsverwaltung die Frage an die Gemeinde Pölitz gerichtet, ob sie Interesse an einem Anschluss hätte.

Ebenso könnte geprüft werden, ob die Ortsteile ggf. an die Kläranlage in Bad Oldesloe angeschlossen werden könnten.

Oder die Gemeinde entscheidet sich dafür, dass alles so bleibt, wie es ist.

Anmerkungen zum rechtlichen Hintergrund (aus Sicht des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Stormarn):

Je nachdem, wo die Anlagen einleiten, obliegt die Betriebspflicht den Privaten oder der Gemeinde. D.h. bei einer Kleinkläranlage, die direkt in ein Gewässer II. Ordnung einleitet (=Direkteinleiter), wird die Betriebspflicht mit der Abwassersatzung auf den Privaten übertragen; und bei einer Kleinkläranlage, die erst in eine gemeindliche Leitung und dann in ein Gewässer einleitet (=Indirekteinleitung), obliegt die Betreiberpflicht der Gemeinde, die ihrerseits mit den privaten Anlagenbesitzern Betreiberverträge abschließen müsste, um den privaten Betrieb rechtlich zu legitimieren. Für die letztgenannten Kleinkläranlagen hat die Gemeinde auch die Aufsichtspflicht, während bei den anderen Anlagen, die in direkt in ein Gewässer einleiten, die Untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn die Aufsichtspflicht innehält.

Dieser Umstand ist der Amtsverwaltung erst im letzten Jahr im vollen Umfang bewusst gemacht worden. Denn bis dahin hat die Untere Wasserbehörde -entgegen den bestehenden rechtlichen Gegebenheiten- bei der Überwachung der Kleinkläranlagen nicht zwischen Direkt- und Indirekteinleiter unterschieden und alle Kleinkläranlagen gleichermaßen überwacht.

Anmerkungen zum technischen Hintergrund:

Kleinkläranlagen erreichen nie eine annähernd so gute Schmutzwasserreinigung wie eine größere technische Kläranlage. Ihre Reinigungsleistung beschränkt sich -grob gesagt- auf eine Herausnahme der organischen Feststoffe. Ein Abbau bzw. Rückhalt von gelöstem Phosphor- und Stickstoffverbindungen findet nur wenig bis gar nicht statt. Das bedeutet für die Gewässer eine diffuse Nährstoffbelastung.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Die Gemeinde Pölitz lässt die Möglichkeiten eines Anschlusses an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage prüfen. Sie beauftragt ein Ingenieurbüro mit einer Grobplanung für eine Einschätzung des Sachverhalts.

3.) Alternativen

Das System der dezentralen Schmutzwasserbehandlung (=Kleinkläranlagen) bleibt bestehen und die Amtsverwaltung übernimmt die Aufgaben des Betriebs und der Überwachung, was aller Voraussicht eine Personalaufstockung erforderlich machen wird.

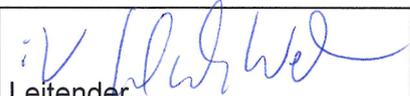
4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

Für die Planung wurden im Haushalt 2024 keine Finanzmittel eingestellt. Es müssten entsprechende Mittel im Haushalt eingestellt werden, deren Höhe derzeit nicht genannt werden können.

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag



Bad Oldesloe, den 21.02.2024

		 Leitender Verwaltungsbeamter
--	--	--